



Steuern von juristischen Personen

Merkblatt Rückerstattung der Eidg. Verrechnungssteuer

vom 13. Mai 2022 (ersetzt Fassung vom 20. Januar 2009)
gilt für Kanton und Bund
gültig ab Steuerperiode 2008

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Kanton Basel-Stadt

1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

Verrechnungssteuer, Steuerrückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung

§ 142. Die Verrechnungssteuer und der Steuerrückbehalt USA werden als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer (Fälligkeitsjahr) angerechnet, soweit die steuerpflichtige Person im Verlaufe dieses Jahres Antrag auf ihre Rückerstattung mittels vollständig ausgefüllter Steuererklärung gestellt hat. Ansonsten erfolgt die Anrechnung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung.

² *Gemäss Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (VStA) vom 22. August 1967 anrechenbare ausländische Quellensteuern werden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Einkommens- und Vermögenssteuer angerechnet.*

³ *Die Rückerstattung bzw. Umbuchung der Verrechnungssteuer und des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA sowie des Anrechnungsbetrags der ausländischen Quellensteuern erfolgt frühestens nach Eröffnung der Veranlagungsverfügung, in der die entsprechenden steuerbelasteten Einkünfte veranlagt worden sind.*

2 Praxishinweise

2.1 Allgemeines

Ansprüche auf Rückerstattung der auf Erträgen von Kapitalguthaben oder Beteiligungen abgezogenen Verrechnungssteuer sind nicht beim Kanton geltend zu machen. Die zu Lasten der Juristischen Person oder Genossenschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, 3003 Bern, zurückgefordert werden. Für die Antragsstellung ist das Formular 25 zu verwenden. Dieses kann im Internet (www.estv.admin.ch - Abteilung DVS) heruntergeladen oder bestellt oder auch telefonisch (031 322 72 73) angefordert werden.

2.2 Voraussetzung

Voraussetzung des Rückerstattungsanspruchs ist, dass die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte und die rückforderbaren Verrechnungssteuerbeträge ordnungsgemäss als Ertrag verbucht werden; es genügt nicht, wenn sie nur in der Steuererklärung als Ertrag deklariert werden.

2.3 Merkblätter Eidg. Steuerverwaltung

Merkblätter der Eidg. Steuerverwaltung vom November 1998 bzw. Januar 1996 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte sind ebenfalls unter www.estv.admin.ch erhältlich:

- Merkblatt S-02.104 für die doppelte Buchhaltung
- Merkblatt S-02.105 für die einfache Buchhaltung

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel
Telefon +41 (0)61 267 98 26
steuerverwaltung@bs.ch
www.steuerverwaltung.bs.ch